Bundesrat Drucksache **530/01**

29.06.01

G - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung - 6. GebAV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die aufgrund des Einigungsvertrages und der Fünften Gebührenanpassungsverordnung sowie des Artikels 22 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz - GKV-SolG)

- für privatärztliche und privatzahnärztliche Leistungen sowie für psychotherapeutische Leistungen von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung im gesamten Beitrittsgebiet,
- für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung im Beitrittsgebiet mit Ausnahme von Ost-Berlin

derzeit auf 86 vom Hundert der westdeutschen Gebühren begrenzte Höhe der Vergütungen an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Für die genannten Leistungen wird die Höhe der Vergütungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verhältnisses der Bezugsgrößen sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 2002 auf 90 vom Hundert der westdeutschen Gebührensätze angehoben.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden als Beihilfeträger durch die Verordnung in geringem Umfang von rund 4,8 Mio. DM jährlich mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Den privaten Krankenversicherungsunternehmen werden jährlich Mehraufwendungen von rund 11,1 Mio. DM für privat(zahn)ärztliche Leistungen entstehen. Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen im Beitrittsgebiet werden sich im Verhältnis zu den Gesamtleistungen der Krankenkassen in nicht nennenswertem Umfang von rund 2,3 Mio. DM jährlich erhöhen.

Bundesrat Drucksache **530/01**

29.06.01

G - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung - 6. GebAV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 231 00 - Ar 197/01

Berlin, den 27. Juni 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

> Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung – 6. GebAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung - 6. GebAV)

Vom 2001

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4, 7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1056), in Verbindung mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) sowie in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853) und auf Grund des § 9 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1
Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 2002 an erbracht werden, beträgt 90 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

§ 2
Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 2002 an erbracht werden, beträgt 90 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte bemessenen Gebühr.

§ 3
Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme des in § 3 Satz 2 der Dritten Gebührenanpassungsverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3888) genannten Gebietes vom 1. Januar 2002 an erbracht

werden, beträgt 90 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) für die Leistungsabrechnung ab 1. Juli 1999 genannten Beträge.

§ 4
Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Für Leistungen nach § 1 der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erbracht werden, gilt § 1 entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. § 3 findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3829), Artikel 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853) und § 2 der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem Einigungsvertrag ist die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Dabei ist das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung zu der für die alten Bundesländer geltenden Bezugsgröße zu berücksichtigen. Die Verordnungsermächtigung läßt es zu, für die Anpassung daneben auch andere für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern bedeutsame Kriterien zu berücksichtigen.

Aufgrund der letzten Vergütungsanpassung zum 1. Januar 1999 durch die Fünfte Gebührenanpassungsverordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S.3829) sowie durch Artikel 22 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz - GKV-SolG) vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I. S. 3853) beträgt derzeit die Vergütungshöhe für Leistungen nach den o.g. Gebührenordnungen im Beitrittsgebiet mit Ausnahme für Leistungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) in Ost-Berlin, für die der Vergütungsabschlag nach § 3 Satz 2 der Dritten Gebührenanpassungsverordnung bereits seit dem 1. Januar 1995 entfallen ist, 86 v. H. der in den übrigen Ländern geltenden Gebührenhöhe. Damit liegt die gegenwärtige Vergütungsrelation zwar über dem sich aus § 2 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2001 vom 13. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1710) für das Jahr 2001 ergebenden Verhältnis der Bezugsgröße (Ost) zu der für das übrige Bundesgebiet maßgeblichen Bezugsgröße von 84,375 v. H.. Abgesehen davon, dass voraussichtlich für das Jahr 2002 wieder mit einem weiteren Anstieg des Bezugsgrößenverhältnisses zu rechnen ist, weisen andere für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern relevante Faktoren aber einen zum Teil deutlich geringeren Abstand zu den Vergleichswerten für das übrige Bundesgebiet auf. Dies gilt z.B. für das allgemeine Niveau der Verbraucherpreise wie auch für die Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter. So wird ab dem 1. Januar 2002 das Vergütungsniveau der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst auf 90 v.H. der in den alten Bundesländern geltenden Beträge angehoben.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bezugsgrößenverhältnisses, der Tariflöhne und -gehälter insbesondere im öffentlichen Dienst, der Kostenentwicklung in den Praxen der Ärzte, Zahnärzte und freiberuflichen Hebammen sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Beitrittsgebiet ist die Anhebung des Vergütungsniveaus auf 90 v.H. der für die alten Bundes-

länder geltenden Vergütungen zum 1. Januar 2002 gerechtfertigt, zumal seit dem 1. Januar 1999 keine Erhöhung vorgenommen wurde und in anderen Freien Berufen diese Vergütungsrelation bereits erreicht (z.B. bei Rechtsanwälten und Notaren) oder überschritten ist (z.B. bei Architekten, Ingenieuren und Steuerberatern). Eine entsprechende Anpassung wird auch für die Vergütung der Leistungen von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung im Beitrittsgebiet vorgenommmen.

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 4

Die Vorschriften enthalten die für die Anhebung der Vergütungshöhe erforderlichen Einzelregelungen. Im Hinblick darauf, daß für Leistungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in Ost-Berlin der Vergütungsabschlag bereits nach § 3 Satz 2 der Dritten Gebührenanpassungsverordnung entfallen ist, werden diese Leistungen in § 3 von einer Vergütungsanpassung ausgenommen.

Zu § 5

Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Abrechnung der Hebammenhilfe bestimmt Satz 2 den Zeitpunkt der Geburt oder Fehlgeburt als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Anwendung des alten oder neuen Rechts. Satz 3 regelt das Außerkrafttreten der Fünften Gebührenanpassungsverordnung, des Artikels 22 Abs. 1 des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz sowie des § 2 der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP), mit denen das geltende Vergütungsniveau der entsprechenden Gebührenordnungen in Höhe von 86 v.H. festgelegt ist.

C. Finanzieller Teil

Infolge der Vergütungsanhebung erhöhen sich die Gebühreneinnahmen der Ärzte, Zahnärzte und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Beitrittsgebiet aus Privatliquidation ab 1. Januar 2002 um rd. 4,65 v. H.. Wegen des im Beitrittsgebiet immer noch geringeren Privatpatientenanteils sind die Auswirkungen der im Einzelfall spürbaren Vergütungsanhebung auf das Gesamteinkommen dieser Berufsgruppen im Beitrittsgebiet aber relativ gering.

Bund, Länder und Gemeinden werden als Beihilfekostenträger durch die Gebührenanpassung für privat(zahn)ärztliche Leistungen mit Mehraufwendungen in geringem Umfang von rund 4,8 Mio. DM jährlich belastet, da die Zahl an privatversicherten Beihilfeberechtigten im Beitrittsgebiet relativ gering ist. Die Ausgaben der privaten Krankenversicherungen für privat(zahn)ärztliche Leistungen werden sich um rund 11,1 Mio. DM jährlich erhöhen.

Die Vergütungsanhebung für Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen im Beitrittsgebiet (mit Ausnahme von Ost-Berlin) um rd. 4,65 v. H. ab 1. Januar 2002 wirkt sich wegen des sich auf die gesetzliche Krankenversicherung beziehenden Anwendungsbereichs der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in vollem Umfang auf das Einkommen der von der Vergütungsanpassung betroffenen Hebammen aus, ohne jedoch vom Umfang her zu weiteren Preissteigerungen zu führen. Gemessen an dem Gesamtvolumen der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bewegen sich die Mehrausgaben von rund 2,3 Mio. DM jährlich für Hebammenhilfe in einer Größenordnung, die - für sich allein betrachtet - Beitragssatzerhöhungen nicht erwarten lassen, zumal die Zahl der freiberuflich tätigen Hebammen im Beitrittsgebiet weiterhin noch deutlich niedriger als im übrigen Bundesgebiet ist.

Die Verordnung erhöht die Preise für Leistungen von Ärzten, Zahnärzten und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung im Beitrittsgebiet. Dies wirkt sich tendenziell steigernd auf die entsprechenden Versicherungsbeiträge aus. Angesichts des geringen Anteils dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben für solche Leistungen im Bundesgebiet sind Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **530/01** (Beschluss)

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung - 6. GebAV)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946